



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Fassung vom 11.09.2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	2
§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates	3
§ 4 Tagesordnung	3
§ 5 Leitung der Sitzung	4
§ 6 Beschlussfassung	4
§ 7 Niederschrift	5
§ 8 Teilnahme und Berichte des Vorstandes	5
§ 9 Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern	5
§ 10 Ausschüsse	6
§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Der Aufsichtsrat der Häfen und Güterverkehr Köln AG gibt sich unter Hinweis auf § 9 Abs.8 der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. ²Er führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. ²Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Die Aufgaben des Aufsichtsrates und Geschäfte, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, sind in § 10 der Satzung aufgeführt. Entsprechend den Anforderungen des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) Köln unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates weiterhin
 - a. Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen, mit Mitgliedern des Vorstandes und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
 - b. entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes;
 - c. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörigen;
 - d. wesentliche Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern des Aufsichtsrates.
- (4) ¹Der Vorstand darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. ²Er bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. ³Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen jedoch in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates sind in § 8 der Satzung geregelt.

- (2) ¹Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters diese Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. ³In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder den Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 3

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, eine Sitzung abzuhalten.
- (2) ¹Die Einzelheiten der Einberufung werden in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung geregelt. ²Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Sitzung nicht mitgezählt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand (nicht einzelne Vorstandsmitglieder) sind unter Angabe des Zweckes und der Gründe berechtigt, vom Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen. ²Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (4) ¹Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. ²Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. ³Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist. ⁴Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4

Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. ²Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 3 Abs. 3 zur Einberufung geführt haben. ³Der Vorsitzende gibt dem Vorstand Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.

- (2) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. ²Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind mit schriftlicher Begründung und, falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. ³Gleichzeitig ist dem Vorstand eine Abschrift der Anträge zuzuleiten.
- (3) ¹Beschlussgegenstände sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. ²Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 ermöglicht.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. ²Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) ¹Die Einzelheiten der Beschlussfassung werden in § 9 Abs. 3 – 5 der Satzung geregelt. ²Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme bei der Bestimmung der Mehrheit.
- (2) ¹Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. ²Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Vorfeld der Sitzung an den Sitzungsdienst übermittelte Stimmabgabe per Brief, Telefax oder mittels elektronischer Medien, wenn das Original des Schreibens von dem Mitglied des Aufsichtsrates eigenhändig unterzeichnet ist.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Häfen und Güterverkehr Köln AG“ abgegeben (vgl. § 9 Abs. 7 der Satzung).

§ 7 Niederschrift

- (1) ¹Gem. § 9 Abs. 6 der Satzung ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates allen Mitgliedern und dem Vorstand zu übersenden.
- (3) ¹Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. ²Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zugeleitet werden, wobei der Vorstand eine Abschrift zugestellt erhält. ³Über die Einwände entscheidet der Vorsitzende.

§ 8 Teilnahme und Berichte des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine Berichtspflichten nach § 90 AktG erfüllt. ²Die Vorstandsmitglieder haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (3) Ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht jedoch nur an den Gesamtaufichtsrat verlangen.

§ 9 Ausschluss von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern

Wird eine Angelegenheit beraten, die Vorstandsmitglieder oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der Betreffenden darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.

§ 10 Ausschüsse

- (1) ¹Der Aufsichtsrat bildet einen Viererausschuss. ²Dem Ausschuss müssen der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter, sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen.
- (3) Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 11 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen.
- (2) ¹Vertrauliche Angaben sind alle Angaben, die entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. ²Geheimnis ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis besteht.
- (3) ¹Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weitergeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrates herbeizuführen. ³Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die Informationen Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 01. Juli 2013 und tritt mit Wirkung zum 11. September 2014 in Kraft.